

Beschlussfassung über die Bedenken und Anregungen Privater im Rahmen der Öffentlichen Auslegung

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	Landschaftsplan allgemein	Hegering Raesfeld Bernhard Bölker Heidener Str. 47 46348 Raesfeld	Die teilweise Berücksichtigung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wird begrüßt . Einige Wünsche werden mit erweiterten Begründungen wiederholt; gleichzeitig werden weitere Anregungen gegeben. Bestehende Einzäunungen mit Maschendraht, die keine Funktion mehr haben, sollten entfernt werden. So könnte z. B. die Einzäunung einer Waldfläche an der Straße Ortswinsweg entfernt werden. Im Landschaftsplangebiet Raesfeld befindet sich eine große Zahl von Freileitungen für Telekommunikation und Elektrizität. Diese Leitungen stören das ursprüngliche Landschaftsbild besonders. Es wird angeregt , diese Leitungen demnächst in die Erde zu verlegen. Zur Verlegung der 380 kV-Hochspannungsleitung in die Erde gibt der Hegering Raesfeld ausdrücklich keine Stellungnahme ab.	1. Die grundsätzliche Befürwortung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. 1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 3. Im Zuge der Realisierung des Planes können derartige Maßnahmen, ohne dass es einer gesonderten Festsetzung bedarf, mit erledigt werden. 1. Die Anregung zur Kenntnis genommen. 3. Der Landschaftsplan ist nicht das geeignete Instrument zur Durchsetzung derartiger Forderungen.	P1 P2 P3
	Landschaftsplan allgemein	Ewald Terhart Lokerweg 17 46348 Raesfeld	Es wird Widerspruch gegen den Landschaftsplan eingelegt.	1. Der Widerspruch wird zur Kenntnis genommen. 3. Ohne Begründung und inhaltliche Ausführungen ist eine Berücksichtigung nicht möglich.	P4
1	Entwicklungsziele	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Borken Butenwall 17 46325 Borken	Unter dem Aspekt einer sich dem Wettbewerb stellenden, sich dynamisch entwickelnden Landwirtschaft erscheinen die Entwicklungsziele als kontraproduktiv und werden die Entwicklung und damit die Wirtschaftskraft der Landwirtschaft in Raesfeld schwächen. Die Behördenverbindlichkeit	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Entwicklungsziele folgen dem gesetzlichen Bestimmungen des § 11 BNatSchG i.V.m. § 18 LG NW. Sie behindern an keiner Stelle die Entwicklung der Landwirtschaft in	P5

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>der Entwicklungsziele wird im Laufe der Zeit die Möglichkeiten der Landwirtschaft, den Außenbereich auch tatsächlich und effizient landwirtschaftlich zu nutzen, immer weiter einschränken. Die dargestellten Entwicklungsziele und die mit ihnen verbundene Behördenverbindlichkeit werden daher ausdrücklich abgelehnt.</p>	<p>unserer Region. Die Behördenverbindlichkeit der Entwicklungsziele ist im Landschaftsgesetz durch den Landtag geregelt.</p>	
1.1	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Biotopen mit Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten bzw. -gemeinschaften</p>	<p>Thomas Reichsfreiherr von Landsberg-Velen Hagenstiege 4 46325 Borken vertreten durch Rechtsanwältin Petra Samson Victoriaplatz 2 40477 Düsseldorf</p> <p>Martin Baron von Landsberg-Velen Rio Malleco 2725, Concepcion Chile vertreten durch Rechtsanwalt Michael Frhr. v. Boeselager St. Johannes 5 59368 Werne</p>	<p>Die Einwender behaupten, dass einseitig die Schaffung und der Schutz von Biotopen beabsichtigt sei und die Formulierung Biotope zu weit und unbestimmt sei. Hierbei vermuten die Einwender, dass damit ein Schutzsystem außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Naturschutzes etabliert werden soll. Wegen der einseitigen Festlegung auf den Schutz von Biotopen sowie der Extensivierung der Land- und Forstwirtschaft seien die Interessen der Mandanten an einer Fortführung der wirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Abwägung nach § 18 LG NW nicht ordnungsgemäß berücksichtigt.</p>	<p>1. Die Vermutung ist nicht zutreffend. Die Befürchtungen treten nicht ein. Den Hinweisen wird nicht gefolgt. 2. Das angesprochene Entwicklungsziel widmet sich im besonderen Maße dem Schutz, der Pflege und Entwicklung von Biotopen (Lebensräumen). Es gibt die Zielrichtung der Landschaftsentwicklung vor und wird durch nachfolgende Festsetzungen ausgefüllt. Insofern ist es ausreichend konkret. Keinesfalls wird dadurch ein eigenes Schutzsystem außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Naturschutzes etabliert. Vielmehr füllt der Landschaftsplan den in § 11 BNatSchG i.V.m. § 18 LG NW vorgegebenen Rahmen aus. Die Einwender verkennen, dass das BNatSchG neben den gemäß § 30 grundsätzlich geschützten Biotopen in den §§ 22 ff. den gesetzlich vorgesehenen Naturschutz regelt. Somit bewegt sich dieser Landschaftsplan exakt innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Naturschutzes. Allein die Entscheidung zugunsten des Entwicklungszieles hat nicht zur Folge, dass die bisherige (ordnungsgemäße) wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes eingeschränkt wird.</p>	P6

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
				Generell konnten keine Beeinträchtigungen festgestellt werden, welche eine andere Ausgestaltung des Entwicklungszieles oder gar ein Absehen von diesem Entwicklungsziel erfordern.	
1.1.3/ 1.2.2	Entwicklungsraum Tiergarten Schloss Raesfeld/ Entwicklungsziel Erhaltung der Schlosslandschaft	<p>Thomas Reichsfreiherr von Landsberg-Velen Hagenstiege 4 46325 Borken vertreten durch Rechts- anwältin Petra Samson Victoriaplatz 2 40477 Düsseldorf</p> <p>Martin Baron von Lands- berg-Velen Rio Malleco 2725, Concepcion Chile vertreten durch Rechts- anwalt Michael Frhr. v. Boeselager St. Johannes 5 59368 Werne</p>	<p>Die Einwender sind der Auffassung, dass sich die verschiedenen Entwicklungsziele zum Teil gegenseitig widersprechen und die daraus resultierenden Konflikte im Landschaftsplan nicht bewältigt werden. Die Einwender sehen folgende Konflikte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konflikt zwischen Biotopschutz und Erholungsfunktion • Konflikt zwischen Biotopschutz und Konzept zur Revitalisierung des Tiergartens • Konflikt zwischen naturnaher Waldbewirtschaftung und kulturhistorischer Bedeutung des Tiergartens • Konflikt zwischen Schutz der kulturhistorischen Bedeutung des Tiergartens und Zielen der Feuchtgebietsentwicklung. <p>Die Einwender weisen auf eine unzutreffende Einschätzung der kulturhistorischen Bedeutung des Tiergartens hin; dieser sei historisch ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen angelegt worden.</p> <p>Es handele sich um eine intensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft, welche von Menschen gestaltet worden sei. Im Ergebnis bemängeln die Einwender, dass das in 1.1.3 erwähnte Ziel (Erhaltung und Förderung der kulturhistorischen Bedeutung) nicht durch den Landschaftsplan erreicht werden könne, weil der Tiergarten in seiner ursprünglichen Form gar nicht angestrebt würde. Die Entwick-</p>	<p>1. Die Auffassung wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Die im Landschaftsplan formulierten Entwicklungsziele sind wohl abgewogen, detailliert und sich ergänzend auf die Schwerpunkte der Landschaftsentwicklung und Landschaftsnutzung abgestimmt. Die von den Einwendern genannten Konflikte sind an keiner Stelle vorhanden. Das Gegenteil ist stets der Fall. So wird z.B. durch die Nennung der Erholungsfunktion und die Steuerung des Erholungsverkehrs der notwendige Biotopschutz gefördert. Sensible Landschaftsbestandteile und Erholungssuchende werden sinnvoll getrennt. Moderne zeitgemäße Naturschutzansätze widmen sich gerade dieses Themas. So führt der Kreis Borken aktuell das landesweit viel beachtete Projekt „Ziel 2 – Grenzenlose Naturerlebnisse“ durch, welches die Symbiose dieser beiden Ansprüche erfüllt. Dazu gehört auch die Kombination der Revitalisierung eines Renaissance-Tiergartens und der Erhalt von besonderen Lebensräumen. Der Landschaftsplan hat für sich auch das einvernehmlich mit allen Beteiligten – auch dem seinerzeitigen Eigentümer – erstellte Konzept für den Tiergarten (Professor</p>	P7

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>lungsziele des Landschaftsplanes laufen nach Auffassung der Einwender dem historischen Charakter des Tiergartens zuwider und führten zu einer Schädigung des Tiergartens.</p> <p>Die Einwender sind der Ansicht, dem Landschaftsplan liege kein eigenes planerisches Konzept für den Tiergarten zugrunde, wie insbesondere die schlichte Bezugnahme auf das Konzept des Trägervereins des Tiergartens zeige. Dieses Konzept könne keine landschaftsplanerische Funktion haben.</p> <p>Sie weisen darauf hin, dass es nach ihrer Ansicht im Bereich des Tiergartens keine seltenen Tier- und Pflanzenarten gebe, die eines Schutzes bedürfen.</p> <p>Aus Sicht der Einwender lassen generell die Entwicklungsziele einen gerechten Ausgleich der betroffenen Belange nicht erkennen.</p>	<p>Auf'm Kolk) akzeptiert. Auch daraus ergeben sich keine Widersprüche zwischen naturnaher Waldwirtschaft, kulturhistorischer Bedeutung und den Zielen einer „Feuchtgebietenentwicklung“. Vielmehr sind alle Belange aufeinander abgestimmt. Es ist zulässig, wenn sich der Träger der Landschaftsplanung das Konzept für den Tiergarten nach eigener Überprüfung und Bewertung der betroffenen Belange zu Eigen macht. Das Konzept zur Revitalisierung des Tiergartens wurde, wie in der Erläuterung dargestellt, bereits umgesetzt. Durch die Biotoptypenkartierung, die als Grundlage für diesen Landschaftsplan erarbeitet worden ist und die Biotopkartierung des Landes wird deutlich, dass sich in diesem Bereich eine Fülle von unterschiedlichen Lebensraumtypen befindet, die wiederum eine große Anzahl schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten beherbergen. Es wird daher in diesem Kataster vorgeschlagen, eine Naturschutzgebietsausweisung vorzunehmen.</p> <p>3. Ein Renaissance-Tiergarten diene bei seiner Schaffung unterschiedlichen Zielen, die u.a. sowohl wirtschaftlicher als auch repräsentativer Art waren. Das bereits erwähnte Revitalisierungskonzept hat dies in einer unserer Zeit angemessenen und möglichen Form umgesetzt. Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmet sich daher unter diesen Voraussetzungen</p>	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
				<p>der schützenswerten Flora und Fauna des Gebietes. Bei der Festlegung der Entwicklungsziele wurden die dargelegten Interessen der Einwender an einer Fortführung der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Grundstücke berücksichtigt. Beeinträchtigungen der Nutzungen der Grundstücke, welche aber eine anderweitige Ausgestaltung der Entwicklungsziele oder die Festlegung eines anderen Entwicklungsschwerpunktes erfordern, können nicht festgestellt werden.</p>	
1.2.1.3	Entwicklungsraum Oestrich/Erle Süd/Westrich	Ludger Hessling Erler Straße 120 46286 Dorsten	Der Einwender bewirtschaftet intensiv genutzte Ackerflächen mit Feldberegnung im Bereich des Landschaftsraumes. Es werden Einschränkungen der derzeitigen Ackernutzung befürchtet . Daher werden vorsorglich Einwendungen gegen das genannte Entwicklungsziel „Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur“ erhoben.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Befürchtung wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Entwicklungsziele werden durch die Festsetzungen konkretisiert. Der Landschaftsplan enthält keine Festsetzung, die die Ackernutzung von Herrn Hessling beeinträchtigt. 3. Herr Hessling unterhält ein Ökokonto/ Ökopoool auf seinen Flächen. Den landschaftlichen Mehrwert bietet er insbesondere der Stadt Dorsten zur Kompensation dortiger Eingriffe an. Dabei ist das Ziel, eine insgesamt extensivere Flächenbewirtschaftung durchzuführen. 	P8
1.2.3/ 1.2.3.1	Entwicklungsziel Erhaltung und Ergänzung/ Entwicklungsraum Raesfeld West / Bander Heide	Stefan Schütte Weseler Straße 98 46348 Raesfeld	Durch Pflanzungen entlang von Wegen, Gewässern und Parzellen im Besitz der öffentlichen Hand ohne Beachtung der nachbarschaftsrechtlichen Mindestabstände können Wege und landwirtschaftliche Flächen (Schattenwurf, Drainage, Zugänglichkeit) beeinträchtigt werden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die von Herrn Schütte angesprochenen Maßnahmen werden durch die dem Freiwilligkeitsprinzip folgende Angebotsplanung (sh. Kap. 5.1) umgesetzt. 	P9
1.4/	Entwicklungsziel Ökologische Verbesserung von	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Der Raum Raesfeld weist eine Reihe untergeordneter Gewässer und Gräben auf. Die Funktion	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Das angesprochene Entwicklungsziel wird 	P10

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.1	Fließgewässern und Talräumen/ Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	Kreisverband Borken Butenwall 17 46325 Borken	dieser Gewässer, nämlich die Abführung von Niederschlagswasser, muss ausdrücklich beibehalten und darf nicht nachhaltig verändert werden. Hierauf ist bei der zukünftigen Unterhaltung der bezeichneten Gewässer ausdrücklich Wert zu legen.	durch die Angebotsplanung umgesetzt. Aufgrund der Freiwilligkeit dieser Maßnahmen und der gewährleisteten einvernehmlichen Absprache mit den Beteiligten tritt die beschriebene Auswirkung nicht ein.	
1.4	Entwicklungsziel Ökologische Verbesserung von Fließgewässern und Talräumen	Dr. Ute Hoppe Homeraner Schulweg 24/28 46348 Raesfeld	Für den die Einwenderin betreffenden Teil werden einige der behördenverbindlichen Entwicklungsziele für Fließgewässer und Talräume abgelehnt . Zur Erreichung dieser Ziele werden bei der Festsetzung der Landschaftsschutzgebiete durch die spezifizierten Schutzzwecke und die Benennung als „Landschaftsraum Issel und Zuflüsse“ mit einem Maßnahmenpaket erster Priorität, intensive Vorarbeit geleistet. Es wird beklagt , dass Grundeigentümer mit Plänen und Festsetzungen überzogen werden, die zukünftig die Bewirtschaftung immer mehr erschweren, dadurch die Existenzgrundlage von Höfen gefährden und den Wert des Eigentums herabsetzen. Nach Ansicht der Einwenderin ist eine solche Entwicklung nicht mit der Sozialpflichtigkeit des Eigentums zu begründen.	1. Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Einwenderin verkennt, dass die Entwicklungsziele lediglich eine Behördenverbindlichkeit besitzen. Eine Erschwernis der Bewirtschaftung (sh. auch P10) ist an keiner Stelle zu erkennen.	P11
1.4.1	Entwicklungsraum Issel und Zuflüsse	Paul Wilger Büscherhook 13 46348 Raesfeld	Gegen die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Fließgewässern bzw. zur Erhaltung der Landschaftsstruktur wird Einspruch erhoben . Der Einwender gibt an, seine in diesem Bereich liegenden Flächen für seinen intensiven Milchviehbetrieb zu benötigen. Daher kann er keine eventuellen Einschränkungen und Auflagen akzeptieren.	1. Dem Einspruch wird nicht gefolgt. 2. Sh. P10.	P12
1.4.4	Entwicklungsraume Erler Grenzgraben	Ludger Hessling Erler Straße 120 46286 Dorsten	Der Ausweisung des Ziels „Ökologische Verbesserung von Fließgewässern“ wird ausdrücklich widersprochen . Es wird zu bedenken gegeben, dass der Erler Grenzgraben in dem angesproche-	1. Dem Widerspruch kann nicht gefolgt werden. 2. Sh. P10. 3. Die Ausweisung der Flächen in der Biotop-	P13

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			nen Bereich durch Wasserentzug durch RWW über weite Teile des Jahres trocken fällt und somit eine Verbesserung von Fließgewässern überhaupt nicht möglich ist. Gegen die Ausweisung Biotopverbund Stufe 2 wird Widerspruch erhoben. Wegen der intensiven Ackernutzung macht es keinen Sinn, diesen relativ schmalen Streifen als Biotopverbund Stufe 2 auszuweisen, zumal ca. 300 m westlich eine viel größere Biotopvernetzungsschneise vorhanden ist.	verbundstufe 2 ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes. Der Plan gibt hier lediglich die Aussagen des Landes Nordrhein-Westfalen wieder.	
1.7	Biotopverbund	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Borken Butenwall 17 46325 Borken	Angesichts 19 festzusetzender Biotopverbundflächen im Raum Raesfeld besteht die Sorge, dass sich hieraus zukünftig eine eigenständige neue Beschwer zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzung im Raum Raesfeld entwickeln wird. Es wird gefordert , den Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der offenbar Grundlage für die Biotopverbundfestsetzung und den Landschaftsplan ist, zur Verfügung zu stellen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Forderung kann nicht gefolgt werden. 2. Die Erstellung landschaftsökologischer Fachbeiträge als Grundlage für die Erarbeitung von Landschaftsplänen ist seit über einem Jahrzehnt nicht mehr Gegenstand der Landschaftsplanung. Vielmehr erarbeitet das LANUV gemäß § 10 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 15a LG NW als Grundlage für den Regionalplan und die folgenden Landschaftspläne einen großräumigen Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftsplanung. Dabei wird von dieser Landesdienststelle auch der Bereich des Biotopverbundsystems landesweit mit bearbeitet. Der Landschaftsplan stellt die Flächen dieses landesweiten Biotopverbundes in seiner Entwicklungskarte nachrichtlich dar. 3. Die Unterlagen können unmittelbar beim LANUV eingesehen werden. 	P14
1.7	Biotopverbund	Thomas Reichsfreiherr von Landsberg-Velen Hagenstiege 4 46325 Borken	Die Einwender kritisieren die unter den Entwicklungszielen aufgeführten Ausführungen zum Biotopverbund. Sie behaupten , dass im Bereich des Tiergartens und seiner unmittelbaren Umgebung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Behauptung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung wird nicht entsprochen. 2. Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch 	P15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		<p>vertreten durch Rechtsanwältin Petra Samson Victoriaplatz 2 40477 Düsseldorf</p> <p>Martin Baron von Landsberg-Velen Rio Malleco 2725, Concepcion Chile</p> <p>vertreten durch Rechtsanwalt Michael Frhr. v. Boeselager St. Johannes 5 59368 Werne</p>	<p>tatsächlich kein Biotopverbund vorläge. Weiter sei nicht erkennbar, was genau Gegenstand des angeblichen Biotopverbunds sein solle. Es wird weiter ausgeführt, dass keine Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Landschaftsbestandteilen oder der Austausch mit anderen Arten stattfinden können, weil der Tiergarten eingezäunt ist. Darüber hinaus erkennen die Einwender nicht, in welcher Weise ein Biotopverbund zwischen naturnahen Bachläufen und Waldgebieten besteht. Sie fordern den Abschnitt „Biotopverbund“ aus dem Landschaftsplan heraus zu nehmen.</p>	<p>seine wissenschaftlichen Fachdienststellen eine Darstellung und Planung eines landesweiten Biotopverbundes erarbeiten lassen. Diese weist für das ganze Land relevanten Landschaftsräumen und –teilen Funktionen für einen Biotopverbund zu. Es wird unterschieden zwischen Flächen mit herausragender Bedeutung (Biotopverbundstufe I) und Flächen mit besonderer Bedeutung (Biotopverbundstufe II). Der im Rahmen eines Fachbeitrages erarbeitete Biotopverbund ist gemäß § 21 Abs. 4 BNatSchG im Landschaftsplan zu berücksichtigen. Er ist hier lediglich nachrichtlich wieder gegeben.</p>	
2.1.1	Naturschutzgebiet „Haart-Venn“	Johannes Fasselt Marbecker Straße 143 46348 Raesfeld	<p>Der Landschaftsplan verbietet Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen in Naturschutzgebieten. Dadurch wird bei Wiederaufforstungen untersagt, Nadelhölzer wie Kiefer oder Douglasie anzupflanzen. Das genannte Verbot aus dem Landschaftsplan stellt einen entschädigungspflichtigen Tatbestand dar.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Landschaftsplan wiederholt hier lediglich die Inhalte der bisherigen Naturschutzgebietsverordnung aus dem Jahre 1965.</p>	P16
2.1.1	Naturschutzgebiet „Haart-Venn“	Henry Tünte Borkener Straße 16a 46348 Raesfeld	<p>Das Haart-Venn ist insbesondere durch Nährstoff- und Spritzmitteleinträge aus der Landwirtschaft potenziell gefährdet. Im nordöstlichen Bereich grenzt unmittelbar eine intensiv genutzte Ackerfläche an den Heideweiher an. Hier ist zur nachhaltigen Sicherung des Heideweiheres die Einrichtung einer Pufferzone angezeigt. Die Robinien im südöstlichen Teil des bestehenden Naturschutzgebietes sollten unbedingt entfernt werden (Stickstofffixierer).</p>	<p>1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. 2. Die von Herrn Tünte angesprochenen Erweiterungsflächen sind nicht Bestandteil dieses Landschaftsplanes.</p>	P17

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.1.3	Naturschutzgebiet „Tiergarten am Schloss Raesfeld“	<p>Thomas Reichsfreiherr von Landsberg-Velen Hagenstiege 4 46325 Borken vertreten durch Rechtsanwältin Petra Samson Victoriaplatz 2 40477 Düsseldorf</p> <p>Martin Baron von Landsberg-Velen Rio Malleco 2725, Concepcion Chile vertreten durch Rechtsanwalt Michael Frhr. v. Boeselager St. Johannes 5 59368 Werne</p>	<p>Die Einwender gehen davon aus, dass die Festsetzung des Naturschutzgebietes von unzutreffenden Annahmen geleitet und nicht erforderlich im Sinne des Landschaftsgesetzes NW sei. Die Einwender vertreten die Auffassung, dass es für das Gebiet an der notwendigen Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit mangle. Sie bestreiten die Herleitung des Naturschutzgebietes durch den Biotopverbund. Sie meinen dies durch Interpretation des Biotopkatasters des Landes herleiten zu können und vertiefen den vermeintlichen Konflikt von Naturschutz sowie Erholungs- und Bildungsfunktionen. Daneben erachten sie die kulturhistorische Bedeutung des Tiergartens als nicht hinreichendes Schutzziel. Der angestrebte Schutz des Gewässersystems ist nach Auffassung der Einwender dem Tiergarten fremd. Nach ihrer Ansicht sind im Bereich des Tiergartens keine naturnahen Bachläufe und Quellbereiche vorhanden. Vielmehr handele es sich um Entwässerungsgräben. Die Entwässerung des Gebietes sei notwendige Voraussetzung für die Schaffung bzw. Erhaltung des Renaissance-Tiergartens. Eine Vernässung würde nach Auffassung der Einwender den Tiergarten unwiederbringlich schädigen. Der Sinn der im Erläuterungsteil zu diesem Naturschutzgebiet genannten Vereinbarungsmöglichkeit wird angezweifelt. Weiter wird die Naturschutzgebietsfestsetzung als nicht verhältnismäßig und keine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne von Art. 14 GG kritisiert.</p> <p>Es wird befürchtet, dass die Verbote, Waldumwandlungen und Erstaufforstungen vorzuneh-</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die vorgetragenen Auffassungen werden zur Kenntnis genommen. Die daraus abgeleiteten Befürchtungen treten nicht ein und werden daher zurück gewiesen. Es bleibt bei der Festsetzung des Naturschutzgebietes. 2. Unter den Voraussetzungen des § 11 Abs.2 BNatSchG haben die Träger der Landschaftsplanung haben unter Beachtung der Ziele der Raumordnung Landschaftspläne für ihr Gebiet aufzustellen und als Satzung zu beschließen. Der rechtsgültige Regionalplan Teilabschnitt Münsterland (früher Gebietsentwicklungsplan) weist für einen deutlich größeren Landschaftsraum südwestlich von Raesfeld einen Bereich für den Schutz der Natur (BSN) aus. Dieser Landschaftsplan hat die gebotene Konkretisierung dieses regionalplanerischen Ziels ausgefüllt, indem er die Kernfläche dieses BSN als Naturschutzgebiet festsetzt und damit den rechtlichen Forderungen entspricht. In diesem Gebiet sind sechs geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG kartiert worden, wie z.B. naturnahe Fließgewässer, Auen- und Bruchwälder und Feuchtgrünland. Aus dieser Situationsbeschreibung wird deutlich, warum das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NW) den Tiergarten als Teil des landesweiten Biotopverbundes mit der höchsten Wertstufe (herausragende Bedeutung) ausgewiesen hat. Die Beur- 	P18

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			<p>men, Sonderkulturen anzulegen, Wald oder sonstige wild wachsenden Pflanzen zu beseitigen, zu fällen oder Teile davon abzutrennen sowie Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen vorzunehmen, einen erheblichen Teil der forstwirtschaftlichen Tätigkeit ausschließen. Durch das Verbot von Entwässerungsmaßnahmen sei eine sinnvolle Fortführung der forstwirtschaftlichen Nutzung nicht möglich.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verbote, Fischteiche anzulegen oder vorhandene Gewässer als solche zu nutzen, sowie Tiere einzubringen oder zu füttern, die Fischerei faktisch ausgeschlossen werde.</p> <p>Es wird außerdem befürchtet, dass alternative Nutzungskonzepte wie z.B. Gastronomie, Verkaufsstände oder Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr möglich seien.</p> <p>Nach Auffassung der Einwender machen die Festsetzungen des Landschaftsplanes eine tatsächliche Revitalisierung des Renaissance-Tiergartens unmöglich. Zusätzlich weisen die Einwender darauf hin, dass der Landschaftsplan einseitig die Interessen des Trägervereins des Tiergartens in den Vordergrund stelle und dessen derzeitige Nutzungen festschreibe, ohne zu berücksichtigen, dass die vertragliche Grundlage der Nutzung des Tiergartens durch den Trägerverein gekündigt bzw. kündbar oder gar nichtig ist und in jedem Fall lediglich zeitlich befristet vereinbart ist, so dass deren Festlegung im Satzungswege unangemessen ist.</p>	<p>teilung der Einwender auf eine entgegengesetzte Einschätzung des LANUV entspricht daher nicht den Aussagen dieser Behörde. Vielmehr stuft das LANUV den überwiegenden Teil des Tiergartens Raesfeld als naturschutzwürdig ein. Bei dem Gebiet handele es sich um einen für den südlichen Kreis Borken herausragenden Gewässerbiotopkomplex mit naturbetonten bis naturnahen Bachläufen und bachbegleitenden oder bachnahen Auen- und Sumpfwäldern. Es besteht die Gefahr, dass sensible Bereiche ohne eine allgemeinverbindliche Regelung der Nutzung gefährdet werden. Die Erholungsnutzung des Raesfelder Tiergartens ist bekannt. Die Revitalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Regionale 2004, deren Beibehaltung und Fortführung auch Inhalt dieses Landschaftsplanes ist, haben zu einer spürbaren Aufwertung des Gebietes geführt und werden daher aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Der kulturhistorische Wert des Gebietes ergibt sich aus der landeskundlichen Bedeutung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) im Zusammenspiel mit der besonderen Eigenart und Schönheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Dabei geht es immer darum, derartige historische Beispiele zeitgemäß und angemessen in die Jetztzeit zu transportieren. Der Landschaftsplan unterstützt durch seine Ge- und Verbote sinnvoll ein solches</p>	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
				<p>Bestreben. Die im Landschaftsplan aufgezeigte Möglichkeit einer vertraglichen Regelung hat das anerkannte und in der Praxis bewährte Ziel, mittels eines lediglich als Grundschutz zu verstehenden Regelwerkes gegenüber Dritten zu wirken und gleichzeitig den Eigentümer über vertragliche, auch finanziell zu bewertende Regelungen an der Naturschutzarbeit partizipieren zu lassen. Unabhängig hiervon trifft der Landschaftsplan keine Festsetzungen, die eine ordnungsgemäße forstliche Nutzung bzw. eine solche fischereilicher Art verhindern. Die im Landschaftsplan genannten Ge- und Verbote sind zur Erreichung des Naturschutzziels notwendig. Die Nutzungen, von denen ein vernünftiger und einsichtiger Eigentümer des Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit absehen würde, verdienen dabei grundsätzlich keinen besonderen Schutz. Eine Aufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen stellt eine forstwirtschaftliche Nutzung dar, die die natürlichen Standortverhältnisse außer Acht lässt. Insofern ist das entsprechende Verbot begründet und sichert eine vernünftige forstwirtschaftliche Nutzung. Die privaten Interessen der Einwender an einer uneingeschränkten größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzung der Flächen müssen hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Eine Verletzung der Grundrechte aus Artikel 14 GG liegt daher nicht</p>	

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
				<p>vor bzw. ist ihre Einschränkung durch das im Rahmen der Abwägung festzustellende höherwertige öffentliche Interesse gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass der gesamte Waldbesitz in einem seit 1972 rechtskräftigen Landschaftsschutzgebiet liegt, das viele der kritisierten Verbote zum Inhalt hat. Darüber hinaus sind die meisten der von den Einwendern genannten beabsichtigten Tätigkeiten ohnehin nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtig. Die von den Einwendern vermutete Rücksichtnahme auf den Trägerverein ist an keiner Stelle zu erkennen und auch nicht Gegenstand dieses Landschaftsplanes. Die getroffenen Ge- und Verbote sind nach rein fachlichen Kriterien gewählt und entsprechen im Übrigen auch den Hinweisen des LANUV.</p> <p>3. Bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübte fischereiliche Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang werden unter „D - Nicht betroffene Tätigkeiten“ aufgenommen (Sh. Ö20).</p>	
2.1.3 E	<p>Naturschutzgebiet „Tiergarten am Schloss Raesfeld“ E) Gebote</p>	<p>Thomas Reichsfreiherr von Landsberg-Velen Hagenstiege 4 46325 Borken vertreten durch Rechts- anwältin Petra Samson Victoriaplatz 2 40477 Düsseldorf</p>	<p>Das Gebot zur Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für den Tiergarten Schloss Raesfeld wird als Indiz für eine angeblich fehlende Konzeption gewertet. Der angebliche Widerspruch zwischen Naturschutz und Erholung / Bildung wird wiederholt.</p>	<p>1. Die Wertung wird zur Kenntnis genommen. Sie ist unzutreffend. 2. Die Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete stellen den naturschutzfachlichen Handlungsrahmen für ein Schutzareal dar. Eine solche Planung kann erst gemeinsam mit anderen Fachinstitutionen und den beteiligten Eigentümern erarbeitet werden, wenn der rechtli-</p>	P19

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Martin Baron von Landsberg-Velen Rio Malleco 2725, Concepcion Chile vertreten durch Rechts- anwalt Michael Frhr. v. Boeselager St. Johannes 5 59368 Werne		che Rahmen (Abgrenzung, Ge- und Verbote) feststeht. Seine Umsetzung erfordert stets einvernehmliche Absprachen mit den Eigentümern. Gerade in Naturschutzgebieten, die überwiegend Wald beinhalten, kann dies für die Eigentümer aus finanziellen Aspekten interessant sein (sh. P18; P7).	
2.1.3	Naturschutzgebiet „Tiergarten am Schloss Raesfeld“	Henry Tünte Borkener Straße 16a 46348 Raesfeld	<p>Es wird angeregt, dass unter Schutzzwecke</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Erhaltung und Wiederherstellung einer naturnahen und möglichst durchgängigen Bachauenlandschaft mit entsprechender Morphologie sowie Fließgewässerdynamik einschließlich natürlicher Steil- und Flachufer, Uferabbrüchen, Auskolkungen und offenen Sand-/Schlick- und Substratablagerungen, insbesondere durch Selbstentwicklung und Entfesselung des Gewässers“ • „Extensive Gewässernutzung unter Verzicht des Einsetzens biotop- und gebietsfremder Tiere“ <p>ergänzt werden sollte.</p> <p>Darüber hinaus beklagt der Einwender, dass die Wellbrockquelle unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten in einem sehr schlechten Zustand ist. Die Fassung sollte entfernt werden, um das Erleben einer artesischen Sandquelle zu ermöglichen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Der Landschaftsplan enthält die für dieses Naturschutzgebiet notwendige Formulierung des Schutzzwecks und angemessene Ge- und Verbote. 3. Die Wellbrockquelle ist in einvernehmlicher Abstimmung mit allen Beteiligten, insbesondere mit dem Heimatverein Raesfeld und dem Trägerverein Tiergarten Schloss Raesfeld, in die heutige besucherattraktive Form gebracht worden. 	P20

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Borken Butenwall 17 46325 Borken	Bei Durchsicht des Offenlage-Exemplars fällt auf, dass anders als bei den festgesetzten Naturschutzgebieten bei den Landschaftsschutzgebieten keine Flächenangaben gemacht werden. Dies legt den Eindruck nahe, dass es durch diesen Landschaftsplan zu einer erheblichen Ausweitung der Landschaftsschutzgebietskulisse in Raesfeld kommt, die aber nicht kenntlich gemacht wird. Die konservierende Unterschutzstellung durch Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten steht einer dynamischen, sich entwickelnden Landwirtschaft entgegen und führt zu Einschränkungen der Landwirtschaft. Dies wird entschieden abgelehnt .	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ablehnung wird nicht entsprochen. 2. Landschaftsschutzgebiete wollen mit ihren Festsetzungen dem großräumigen Erhalt der bäuerlichen Kulturlandschaft dienen. Es ist unumstritten und wird von der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe besonders betont, dass sie in starkem Maße dazu beitragen, den baurechtlichen Außenbereich vor landschafts- und damit landwirtschaftsfremden Nutzungen zu schützen. Sie unterstützen damit in besonderem Maße die landwirtschaftlichen Aktivitäten. Größenangaben zu Landschaftsschutzgebieten sind bisher in keinem Landschaftsplan des Kreises Borken getroffen worden. Dies erfolgt lediglich bei Naturschutzgebieten. 3. Im Beteiligungsverfahren und während der vielfältigen unterschiedlichen Informationstermine wurde den Interessierten deutlich gemacht, dass es im Landschaftsplan Raesfeld zu einer Verkleinerung der Landschaftsschutzgebiete gekommen ist. 	P21
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Raesfeld/Homer/Erle/Westrich/Oestrich“	Henry Tünte Weseler Straße 16a 46348 Raesfeld	Der Einwender regt an , die in Festsetzungs-Nr. 2.1.1 genannten Schutzzwecke für die Gewässer zu übernehmen. Er weist darauf hin , dass die Isselquelle unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten in einem sehr schlechten Zustand ist. Den Quelllauf ein Stück begleitend führt ein Entwässerungsgraben, der der Quelle offenbar das Wasser abgräbt. Dieser Graben sollte geschlossen werden. Gebiets-	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. 2. Die einfache Übernahme der Festsetzungsinhalte von Naturschutzgebieten in die Kategorie Landschaftsschutz ist nicht zulässig. 3. Dem Hinweis auf die Isselquelle ist durch die Angebotsplanung der Festsetzung 5.1.1 bereits entsprochen. 	P22

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			und biotopfremde Arten (Zierpflanzen) an der Quelle sollten entfernt werden.		
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Tiergarten Schloss Raesfeld/ Erler Mark“	<p>Thomas Reichsfreiherr von Landsberg-Velen Hagenstiege 4 46325 Borken vertreten durch Rechtsanwältin Petra Samson Victoriaplatz 2 40477 Düsseldorf</p> <p>Martin Baron von Landsberg-Velen Rio Malleco 2725, Concepcion Chile vertreten durch Rechtsanwalt Michael Frhr. v. Boeselager St. Johannes 5 59368 Werne</p>	<p>Die Einwender weisen darauf hin, dass auch die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes von unzutreffenden Annahmen ausgeht, ihre Eigentumsrechte insbesondere durch die Verbote unverhältnismäßig einschränkt und ohne hinreichende Abwägung der betroffenen Interessen erfolgt. Die Einwender sind der Auffassung, dass kein eigenes planerisches Konzept erstellt wurde und lediglich auf das Konzept des Tiergartenvereins Bezug genommen werde. Neben der Einschränkung der wirtschaftlichen Nutzung für die Forstwirtschaft und die Fischerei werde auch die Jagd eingeschränkt. Die Einwender sind der Auffassung, dass mit einer zunehmenden Frequentierung des Gebiets durch Erholungssuchende, Reiter und Touristen zu rechnen sei und daher auch die Jagd eingeschränkt werde. Auch künftig geplante Nutzungen wären nicht möglich. Jegliche Nutzung des Gebiets für Veranstaltungen o.ä. sei faktisch mangels bestehender Parkmöglichkeiten und eines Stromanschlusses ausgeschlossen. Außerdem wird eine Überlappung von Natur- und Landschaftsschutzgebiet gesehen, so dass die Betonung der Erholungsfunktion des Landschaftsschutzgebietes mit der Festlegung als Naturschutzgebiet in Konflikt stünde.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird nicht gefolgt. 2. Die Einwender verkennen, dass es sich um ein bestehendes LSG handelt, auch findet die Überlappung von Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet nicht statt. Hinsichtlich des vorgetragenen Konfliktes zwischen der Erholungsfunktion und Festlegung als Naturschutzgebiet wird auf P 7 verwiesen. Die Einwender erkennen nicht, die Intentionen und Inhalte von Landschaftsschutzgebieten im Allgemeinen und des hier angesprochenen im Besonderen. Das Landschaftsschutzgebiet will den Charakter unserer Landschaft großräumig erhalten und die Eigentümer bei ihren diesbezüglichen Bestrebungen unterstützen und sie vor außenbereichsfremden Nutzungen absichern. Folgerichtig ist an keiner Stelle des Landschaftsplanes zu entnehmen, dass es hier um das Verbot oder die Behinderung typischer zur Landschaft gehörender Nutzungen wie Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Fischerei, Jagd usw. geht. Dabei werden gerade in diesem Zusammenhang aktiv Lösungen angeboten, um bestehende konkurrierende Nutzungen zu einem vernünftigen Miteinander zu führen. Maßnahmen, welche zu einer beträchtlichen Frequentierung von Erholungssuchenden führen, können nur mit 	P23

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
				<p>Einverständnis des jeweiligen Eigentümers umgesetzt werden. Allein durch die Festsetzungen wird daher keine erhebliche Einschränkung der Jagd eintreten. Die Interessen an einer größtmöglichen uneingeschränkten wirtschaftlichen Nutzung der Flächen müssen hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Grundrechte aus Art. 14 GG sind daher auch hier nicht verletzt. (sh. auch P18). Die Einwender verkennen, dass das Konzept zur Revitalisierung des Tiergartens bereits umgesetzt wurde, und dieses umgesetzte Konzept bei der Planung berücksichtigt wurde. Auf die Ausführungen zu P7 wird hingewiesen.</p>	
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Waldbach“	Henry Tünte Borkener Straße 16a 46348 Raesfeld	<p>Es wird gefordert, dass der Unterlauf des sehr naturnah mäandrierenden Waldbachs und des natürlichen Mühlenbachs zwischen der Straße „Am Breiten Winkel“ und der Isselmündung zusätzlich als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollte. Der Waldbach und der Mühlenbach geben in diesem Bereich ein hervorragendes Zeugnis naturnaher sandgeprägter Tieflandbäche inklusive entsprechender bachbegleitender Vegetation und interessanter Tierarten, und sind hervorragend geeignet als Modell für eine naturnahe Entwicklung unserer Fließgewässer.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Forderung wird nicht entsprochen. 2. Auf der Grundlage der Biotopkartierung und weiterer fachspezifischer Unterlagen erfolgte die fachgerechte Abgrenzung der Naturschutzgebiete. Der angesprochene Waldbach entspricht diesen Kriterien nicht. Vielmehr ist er Teil des Landschaftsschutzgebietes 2.2.4 geworden. Diese Festsetzung folgt seiner landschaftlichen Bedeutung. Der Mühlenbach ist dementsprechend als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.53 festgesetzt worden. 	P24
			<p>Es wird angeregt, Pflegeumbrüche nicht generell als Ausnahme unter „Verbote“ zuzulassen, da diese gerade bei alten Grünlandflächen zu teils erheblichen Artenverlusten führen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Der Landschaftsplan beinhaltet keine derartige Festsetzung. Vielmehr regelt er in einem besonderen Punkt die hierfür erforderliche Vorgehensweise. 	P25
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein	Johannes Kempken Zur Pannhütte 7	<p>Es wird angeregt, eine Hecke im Bereich Langebree und eine Feldhecke nördlich des Suendarper</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. 2. Bei den angesprochenen Landschafts- 	P26

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		46348 Raesfeld	Weges zusätzlich als gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.	elementen handelt es sich um Windschutzanlagen, die gleichzeitig Wald im Sinne des Landesforstgesetzes darstellen.	
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Borken Butenwall 17 46325 Borken	Soweit an oder im Zusammenhang mit Hofflächen stehende Streuobstwiesen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden sollen, wird ausdrücklich darauf hingewiesen , dass hierdurch im Einzelfall erhebliche Benachteiligungen und Einschränkungen der Verfügungsfreiheit des Eigentümers entstehen werden. Insbesondere dort, wo es zur Ausdehnung und Neuschaffung von Wirtschaftsgebäuden von landwirtschaftlichen Betrieben kommt, wird die Festsetzung von Streuobstwiesen erheblich beschränkende Wirkung entfalten. Ebenso wird die Zulassung von sogenannten Altenteilern erschwert werden. Solche Festsetzungen stören das Bemühen um eine kooperative Landschaftsplanung und vermitteln den landwirtschaftlichen Betrieben den Eindruck, dass im Einzelfall durchaus zielgerichtet auch gegen das ausdrückliche Interesse des Grundeigentümers Festsetzungen verfolgt werden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die angesprochenen Streuobstwiesen prägen in erheblichem Maße das Erscheinungsbild der bäuerlichen Kulturlandschaft und der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte. Sollte es in Einzelfällen zu Veränderungsnotwendigkeiten kommen, weist der Landschaftsplan die dafür gebotenen Wege auf. 3. Sh. P29.	P27
2.4.2/ 2.4.3	Birkenbruchwald in Homer/ Eichen-Altholzbestand in Homer	Hubert Hüging Weseler Landstraße 6 46348 Raesfeld	Die Kartierungen im Biotopkataster erfolgten vor 25 Jahren. Die Abgrenzung der Festsetzung aufgrund einer solch alten Kartierung wird als nicht zeitgemäß erachtet. Gegen die Festsetzungen als geschützter Landschaftsbestandteil werden daher Bedenken erhoben. Es wird angeregt , anhand einer aktuellen und gemeinsam Kartierung abzuklären, ob die genannten Flächen ein schutzwürdiges Biotop darstellen und somit die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen als geschützter Landschaftsbestandteil haltbar sind.	1. Der Anregung muss nicht gefolgt werden. 2. Die Festsetzungen erfolgten nicht auf der Grundlage des Biotopkatasters des Landes Nordrhein-Westfalen sondern aufgrund der eigenen, gesondert für diesen Landschaftsplan erstellten Biotoptypenkartierung. Diese hat die Schutzwürdigkeit eindeutig festgestellt.	P28

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
2.4.14/	Obstbaumwiese beim Hof Potthoff in der Löchte, westlich von Raesfeld	Josef Potthoff Löchte 6 46348 Raesfeld	Gegen die Festsetzung der Streuobstwiesen als geschützte Landschaftsbestandteile werden Bedenken erhoben . Es wird befürchtet, dass zukünftige Bauvorhaben durch die vorgesehene Ausweisung der Obstbaumwiesen als geschützte Landschaftsbestandteile unmöglich gemacht bzw. eingeschränkt werden. Es wird angeregt , im Landschaftsplan für betriebliche Erweiterungen bzw. den Bau eines Altcotilerwohnhauses die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten, die für geschützte Landschaftsbestandteile gelten, einzuräumen.	1. Den Bedenken wird gefolgt. 2. Die Festsetzung erhält in der Spalte Erläuterungen folgende Ergänzung: „ <i>In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen ergibt sich für die Festsetzung die Möglichkeit einer Befreiung von den in Ziffer 2.4 C 1) (Bauverbot) und 13) (Beseitigungsverbot) genannten Verboten, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass eine nicht beabsichtigte Härte vorliegt, d.h. die betroffene Fläche für betriebliche Erweiterungen erforderlich ist und geeignete Alternativen nicht zur Verfügung stehen.</i> “ 3. Diese Regelung entspricht sinngemäß dem bewährten Verfahren im Zusammenhang mit der Grünlandnutzung.	P29
2.4.26	Obstbaumwiesen bei den Höfen Specking und Brömmel, südlich von Raesfeld	Thomas Beckmann Hamborg 9 46348 Raesfeld Hedwig Brömmel Hamborg 3 46348 Raesfeld			
4	Forstliche Festsetzungen	Hegering Raesfeld Bernhard Bölker Heidener Str. 47 46348 Raesfeld	Es wird angeregt , auch in Zukunft Aufforstungen mit Nadelgehölzen zuzulassen. Die Aufforstung mit Laubholz bietet vor allem dem sich immer stärker ausbreitenden Schwarzwild zusätzlichen Lebensraum in Form von Deckung und Nahrung. Diese Umstände führen dazu, dass die Bejagung dieser Wildart immer schwieriger wird und die Gefahr von Seuchenausbrüchen beim heimischen Schwarzwild größer wird.	1. Der Anregung wird nicht entsprochen. 2. Die einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Wald und Holz festgelegten forstlichen Festsetzungen entsprechen durch die Betonung des Laubholzes den Intentionen des Hegerings. Gerade die Verwendung von dichtem, sichtbehinderndem Nadelholz bei Wiederaufforstung würde die nicht erwünschte Zunahme des Schwarzwildes fördern.	P30
4.2/ 4.3	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung im Birkenbruchwald in Homer bzw. im Eichen-Altholzbestand in Homer	Hubert Hüging Weseler Landstraße 6 46348 Raesfeld	Die genannten Festsetzungen werden infrage gestellt und können in dieser Form nicht akzeptiert werden. Die forstwirtschaftliche Nutzung kann nicht weiter rentabel betrieben werden, wenn ausschließlich bodenständige Laubholzarten zu verwenden sind. In der jetzigen festgesetzten Flä-	1. Der Ablehnung wird nicht entsprochen. 2. Die forstlichen Festsetzungen für diese Bruchwaldrelikte sind einvernehmlich mit dem Regionalforstamt Münsterland abgestimmt. Sie stellen aus forstlicher Sicht die Form der Waldbewirtschaftung dar, die auf	P31

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			chenkulisse stehen mitunter untergeordnet Nadelgehölze. Zumindest auf den jetzigen Nadelstandorten soll weiter gewährleistet werden, dass Nadelholz angepflanzt werden darf. Die Vogelkartierung durch das LANUV weist für die Örtlichkeit eine große Artenvielfalt durch die abwechslungsreiche Waldgestaltung, zu der auch die Nadelgehölze gehören, aus.	diesen Standorten, auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, geboten ist. 3. Die Umsetzung der forstlichen Festsetzungen erfolgt durch den zuständigen Revierförster. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Waldeigentümer auch durch die Eröffnung finanzieller Möglichkeiten bei seiner landschaftsgerechten Wirtschaftsweise unterstützt wird.	
5.1	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	Hegering Raesfeld Bernhard Bölder Heidener Str. 47 46348 Raesfeld	Bereits in der frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen , dass bestehende Wander- und Radwanderwege aus Wäldern verlegt werden sollten. Ein Weg befindet sich in dem Wald zwischen den Wegen Schultenmatt und Hösel. Es wird angeregt , den Weg über die Straße Heetwissenweg oder den Wirtschaftsweg Hösel zu verlegen und diese Änderung auch in Wander- und Radwanderkarten zu übernehmen.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die angesprochene Maßnahme kann im Rahmen der Umsetzung für den Landschaftsraum 5.1.2 nach einvernehmlicher Absprache mit den Beteiligten erfolgen.	P32
5.1	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Borken Butenwall 17 46325 Borken	Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass Betriebe, die einer Festsetzung oder Anpflanzung zustimmen, diese als Ausgleich oder Kompensation für Eingriffe nutzbar machen können.	1. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Einwender erkennt, dass der Landschaftsplan unter der Festsetzung 5.1 bereits eine derartige Regelung enthält.	P33
5.1/ 5.2	Landschaftsräume mit landschafts- und erholungsbezogenen Maßnahmen/ Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer allgemein	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Kreisverband Borken Butenwall 17 46325 Borken	Bezogen auf Anpflanzungen wird ausdrücklich darauf hingewiesen , dass bewirtschaftungsgerechte Abstände zu Acker und Grünland eingehalten werden sollen. Auch zu Straßen und Wirtschaftswegen sollen ausreichende Abstände eingehalten werden, damit durch die entstehende Verwurzelung kein Schaden entsteht. Es wird befürchtet , dass die Förderung und der Schutz naturnaher Anpflanzungen sowie vom Wald zu einer weiteren Zunahme der Wildschweinpopula-	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Angebotsplanung garantiert aufgrund ihrer Freiwilligkeit, dass die Belange der Nachbarn im erforderlichen Maße berücksichtigt werden. 3. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich das Schwarzwild als typischer Bewohner großer ausgedehnter Waldgebiete oder ähnlicher Deckungsmöglichkeiten aufgrund der Schaffung linearer Landschafts-	P34

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			tion führt.	elemente wie Hecken oder Baumreihen nennenswert vermehrt.	
5.1.1	Landschaftsraum Issel und Zuflüsse	Josef Epping Göringshook 16 46348 Raesfeld	Aus Sicht der Landwirtschaft werden weitere Extensivierungsmaßnahmen abgelehnt . Es sollte geprüft werden, ob für die Pflege von Hecken bzw. Kopfbäumen an den südlichen Isselzuflüssen des Landschaftsraumes 5.1.1 im Landschaftsplan Pflegemaßnahmen festgesetzt werden können, die eine finanzielle Förderung der Pflege ermöglichen. Die durch die Angebotsplanung für den Landschaftsraum 5.1.1 angestrebte ausschließliche Anpflanzung von Laubgehölzen wird abgelehnt .	1. Der Ablehnung wird nicht entsprochen. 2. Herr Epping verkennt, dass es sich hierbei um das Instrument der Angebotsplanung handelt, dass nur im freiwilligen Zusammenwirken aller Beteiligten umgesetzt wird. Die angemessenen Pflegemaßnahmen sind in Kapitel 5.3 des Landschaftsplanes bereit festgesetzt.	P35
5.1.1	Landschaftsraum Issel und Zuflüsse	Dr. Ute Hoppe Homeraner Schulweg 24/28 46348 Raesfeld	Die Einwenderin weist darauf hin , dass die durch die Issel geleitete Vorflut für die Nutzung ihrer Betriebsfläche von existenzieller Bedeutung ist. Deshalb ist sie mit Bewirtschaftungsaufgaben und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Abfluss des Wassers beeinträchtigen können, nicht einverstanden.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Sh. P35.	P36
5.1.1/ 5.1.2/ 5.1.3	Landschaftsräume Issel und Zuflüsse Raesfeld-Nord/Homer Faulbach	Hubert Hüging Weseler Landstraße 6 46348 Raesfeld	Es wird darum gebeten , bei der Entwicklung von Maßnahmen zu berücksichtigen, dass die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung weiter betrieben werden muss, damit der Betrieb weiter rentabel wirtschaften kann. Bei den Gewässern bedeutet dies, dass keine Sohlenerhebung der Gewässer erfolgt, so dass Drainagen und Seitengräben störungsfrei ablaufen können. Genaue Maßnahmen sollten mit den betroffenen Eigentümern abgestimmt werden.	1. Der Bitte wird entsprochen. 3. Sh. P35.	P37

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
5.1.1	Landschaftsraum Issel und Zuflüsse	Andreas Möllmann Ortwinsweg 13 46348 Raesfeld	Der Einwender weist auf den zu befürchtenden Verlust von wertvollen Ackerflächen hin .	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Sh. P35.	P38
5.1.5	Landschaftsraum Raesfeld-Nord	Josef Epping Göringshook 16 46348 Raesfeld	Es wird angemerkt , dass die so bezeichnete ausgeräumte Flächenstruktur auch Bestandteil der Münsterländischen Parklandschaft ist und somit auch als erhaltenswert zu betrachten ist und nicht durch Pflanzungen von Einzelgehölzen oder Wallhecken verändert werden sollte.	1. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. 2. Der Einwender weist zutreffend auf die Münsterländische Parklandschaft hin, deren Bestandteil die von ihm genannten Landschaftselemente bilden. Der aktuelle Zustand des Landschaftsraumes hat sich aufgrund agrarstruktureller und anderer Maßnahmen der Vergangenheit von diesem Bild entfernt. Darum wird über das Instrument der freiwilligen Angebotsplanung hier behutsam die Möglichkeit gegeben, das Parklandschaftsbild wieder zu vervollständigen.	P39
5.1.8	Landschaftsraum Schloss Raesfeld/Tiergarten	Thomas Reichsfreiherr von Landsberg-Velen Hagenstiege 4 46325 Borken vertreten durch Rechtsanwältin Petra Samson Victoriaplatz 2 40477 Düsseldorf Martin Baron von Landsberg-Velen Rio Malleco 2725, Concepcion Chile vertreten durch Rechtsanwalt Michael Frhr. v.	Die vorgesehenen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen orientieren sich einseitig an den Interessen des Trägervereins und berücksichtigen nicht, dass es sich nach dem Landschaftsplan um ein Naturschutzgebiet handeln soll.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Einwender erkennen zwar die Freiwilligkeit, auf der diese Festsetzung basiert, tragen jedoch unabhängig davon Bedenken vor. Dabei wird auf ein Konzept zur Revitalisierung des Tiergartens verwiesen. Es wird verkannt, dass für diesen Landschaftsraum detailliert eigene fachlich gebotene Maßnahmen genannt werden. Im Erläuterungsteil, der nicht rechtlich verbindlicher Bestandteil des Landschaftsplans ist, wird lediglich erklärend auf die kulturhistorische Bedeutung dieses Raums und die Anstrengungen der öffentlichen Hand hingewiesen.	P40

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Boeselager St. Johannes 5 59368 Werne			
5.1.11	Landschaftsraum Raesfeld-Süd/ Erle	Unabhängige Wähler- gemeinschaft Raesfeld- Erle e.V. Richard Temminghoff 46348 Raesfeld	Der Landschaftsplan sieht als erholungsbezogene Maßnahme die Schaffung einer fußläufigen Wegeverbindung zwischen Raesfeld und Erle vor. Gewünscht ist jedoch vorrangig ein Radweg. Es wird angeregt , die Wegeplanung in „naturnahen Rad- und Fußweg“ zu erweitern.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 3. Die angeregte Radwegeverbindung wurde inzwischen als Pilotprojekt des Kreises Borken und der Gemeinde Raesfeld realisiert.	P41
5.1.12	Entwicklungsraum Erler Mark	Thomas Reichsfreiherr von Landsberg-Velen Hagenstiege 4 46325 Borken vertreten durch Rechts- anwältin Petra Samson Victoriaplatz 2 40477 Düsseldorf Martin Baron von Landsberg-Velen Rio Malleco 2725, Concepcion Chile vertreten durch Rechts- anwalt Michael Frhr. v. Boeselager St. Johannes 5 59368 Werne	Die vorgesehene erholungsbezogene Maßnahme der Anlage von Reitrouten und entsprechender Infrastruktur ist für das Gebiet nachteilig, da sie die Funktion des Gebietes als Ruhezone für Wild beeinträchtigt. Auch die vorgesehenen landschaftsbezogenen Maßnahmen zur Entwicklung des Waldbestandes lassen sich nicht nachvollziehen und sind nicht erforderlich.	1. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. 2. Die angesprochen Flächen sind Bestandteil des Naturparks Hohe Mark und seiner auch durch den Gebietsentwicklungsplan gesicherten Erholungslandschaft. Um diese Funktionen harmonisch miteinander zu verknüpfen, bietet die kritisierte Festsetzung hier Möglichkeiten der planerischen Einflussnahme, um gemeinsam mit allen Beteiligten, die heute vorhandene diffuse, nachteilige Erholungsnutzung sinnvoll zu bündeln. Auf die Freiwilligkeit der landschaftsbezogenen Maßnahmen wird hingewiesen.	P42
5.1.15	Landschaftsraum Waldbach/ Hülsbach/Mühlenbach	Henry Tünte Borkener Straße 16a 46348 Raesfeld	Es wird angeregt , den Mühlenbach von der alten Mühle bis zum Wormstall zum „Lückenschluss“ bedeutsamer Fließgewässerabschnitte und Schaffung eines wirkungsvolleren Biotopverbundes zu renaturieren.	1. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. 2. Die angesprochene Festsetzung zählt beispielhaft unterschiedliche zweckmäßige Maßnahmen zur Verbesserung der was-	P43

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
				serwirtschaftlichen und landschaftlichen Situation des Landschaftsraumes auf. Die vom Einwender vorgebrachte Anregung kann in diesem Zuge Berücksichtigung finden. Es bedarf keiner besonderen Festsetzung.	
5.1.18	Landschaftsraum Döringbach und Zuflüsse	Peter Süthold Vennekenweg 28 46348 Raesfeld	In dem Landschaftsplan wird der Döringbach als Fluss dargestellt. Es handelt sich allerdings nur um einen kleinen Wasserlauf, der das Oberflächenwasser von drei Höfen ableitet. Der Einwender befürchtet Überschwemmungen seiner angrenzenden landschaftlichen Nutzfläche. Darüber hinaus bemängelt der Einwender, dass eine in seinem Eigentum stehende landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche durch die Ausweisung als Bestandteil des Biotopverbundes Stufe 2 an Wert verlieren würde.	1. Die Befürchtung ist nicht zutreffend. 2. Durch die Festsetzung 5.1.18 (Angebotsplanung) werden keine Maßnahmen umgesetzt, die zu einer Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Situation führen oder die die Beanspruchung der Ackerflächen mit sich führen. 3. Die Darstellung des Biotopverbundes Stufe 2 gibt nachrichtlich die Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen wieder.	P44
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer allgemein	Johannes Kempken Heimatverein Erle Zur Pannhütte 7 46348 Raesfeld	Es wird angeregt , folgende standortgebundene Anpflanzungen zusätzlich aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung einer Landschaftshecke nördlich des Hilgenackers, die in den 50er Jahren über die Flurbereinigung angelegt wurde. Es handelt sich hierbei um die Ergänzung einer vorhandenen Resthecke. • Ergänzung einer Obstbaumreihe westlich der Gemeindestraße Hagen • Ergänzung einer Obstbaumallee entlang der Gemeindestraße Zur Pannhütte • Anlage einer beidseitigen Feldhecke entlang der Gemeindestraße Westricher Wald. 	1. Die Anregung wird begrüßt. 2. Es bedarf keiner zusätzlichen Festsetzungen. Die von Herrn Kempken angeregten Maßnahmen können einvernehmlich mit den Beteiligten im Rahmen der Angebotsplanung realisiert werden.	P45
5.2	Standortgebundene Anpflanzungen und Kleingewässer	Hegering Raesfeld Bernhard Bölker	Es wird angeregt , an Wirtschaftswegen anstelle der geplanten Alleen bzw. Baumreihen Wallhecken	1. Der Anregung wird nicht gefolgt. 2. Die gewählten Festsetzungen – Alleen	P46

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Heidener Str. 47 46348 Raesfeld	oder Windschutzstreifen anzulegen, da diese für die Tierwelt deutlich bessere Lebensräume bieten. An den Hauptverkehrsstraßen sollte es aber wegen der Gefährdung für und durch den Straßenverkehr bei der Planung von Alleen verbleiben.	bzw. Baumreihen - entsprechen der landschaftsästhetischen Notwendigkeit des Raumes. Unabhängig davon eröffnet der Landschaftsplan über seine Angebotsplanung in angemessenem Umfang die vom Hegering Raesfeld vorgeschlagenen Anpflanzungen.	
5.2.1	Anlage einer Baumreihe an der Westseite des Vennekenweges, nördlich von Raesfeld	Klemens Gesing Vennekenweg 40 46348 Raesfeld	Gegen die Festsetzung werden aus Verkehrssicherungsgründen Bedenken erhoben . Fahrzeuge, die aus der Hofeinfahrt des Einwenders kommen, werden von vielen Fahrzeugführern erst spät gesehen. Es besteht die Gefahr, dass sich Unfälle auf diesem Teilstück ereignen. Aus diesen Gründen wird es für verantwortungslos gehalten, an der Westseite der Kurve des Vennekenweges Bäume zu pflanzen. Um das Landschaftsbild zu fördern, wurden daher schon Bäume seitens des Einwenders an der Ostseite angepflanzt. Des Weiteren sind durch die geplante Baumreihe wirtschaftliche Einbußen zu verzeichnen, denn durch den Schattenwurf sind mindestens die ersten 10 m an der Baumreihe mit Schatten bedeckt. Darüber hinaus würde die Pflege des Grünstreifens infolge der Anlage der Baumreihe wesentlich zeitaufwendiger.	1. Den Bedenken wird nicht entsprochen. 2. Die kritisierte Baumreihe ist in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auf die Westseite einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Wegeverbindung vorgesehen. Damit ist gewährleistet, dass der Schatten der Bäume größtenteils auf den Weg fällt. Herr Gesing hat bereits als Kompensationsmaßnahme für ein Bauvorhaben auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb erste Bäume an dieser Straße gepflanzt. Die Aspekte der Verkehrssicherung werden bei der Umsetzung einvernehmlich mit der Gemeinde Raesfeld geregelt.	P47
5.2.4	Anlage einer Baumreihe an der Westseite eines Wirtschaftsweges in Löchte, westlich von Raesfeld	Andreas Möllmann Ortsweg 13 46348 Raesfeld	Der Einwender äußert Bedenken gegen die Festsetzung. Er befürchtet eine Entwertung der angrenzenden Wiese durch Schattenwurf sowie durch Beschädigung der Drainage und bemängelt einen zu geringen Abstand der Bäume zu der Wiese.	1. Den Bedenken wird nicht entsprochen. 2. Sh. P47. Weitere angesprochene Details werden im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.	P48
5.2.5	Anlage eines Kleingewässers am Südrand eines Waldgebietes an der westlichen Landschaftsplan-	Hubert Hüging Weseler Landstraße 6 46348 Raesfeld	Eine Mitarbeiterin der Unteren Landschaftsbehörde hat als Grundlage für die Anlage des Gewässers die Annahme genannt, dass angrenzend	1. Die Hinweise und das Einverständnis zur Umsetzung dieser Festsetzung werden zur Kenntnis genommen.	P49

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	grenze		ein gesetzlich geschützter Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NW besteht. Diese Kartierung ist nicht in dem Informationssystem des LANUV enthalten. Der Einwender weist darauf hin , dass er als Eigentümer nicht von der Existenz dieses Biotops in Kenntnis gesetzt wurde und es somit keine Rechtfertigung der Festsetzung gibt. Er erklärt sich jedoch mit der Maßnahme einverstanden, wenn die Standortfrage des Gewässers geklärt werden kann und die forstlichen Festsetzungen unter 4.3 das weitere Anpflanzen von Nadelholz in der Örtlichkeit zulassen.	3. Die Einzelheiten werden bei der Umsetzung mit dem Eigentümer besprochen. Es ist zutreffend, dass das LANUV die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope nicht in ihrem Informationssystem darstellt.	
5.2.7	Anlage einer Allee (z.T. auch Baumreihe) entlang der B 70 westlich von Raesfeld	<p>Ewald Becker Löchter Kämpe 5 46348 Raesfeld</p> <p>Udo Bleker Weseler Straße 93 46348 Raesfeld</p> <p>Alfons Hadder Weseler Str. 102 46348 Raesfeld</p> <p>Andreas Möllmann Ortwinsweg 13 46348 Raesfeld</p> <p>Bernd Nienhaus Löchter Kämpe 9 46348 Raesfeld</p> <p>Stefan Schütte Weseler Straße 98 46348 Raesfeld</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Maßnahme eine Wertminderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche entsteht (Schattenbildung, Beschädigung der Drainage, Verkehrsgefährdung beim Verlassen der Ackerfläche mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen). Außerdem wird befürchtet, dass die erforderlichen Pflanzabstände zur Bundesstraße und zur Grundstücksgrenze nicht eingehalten werden können. Die geplante Anpflanzung wird daher abgelehnt.</p> <p>Der Einwender Bleker weist zusätzlich auf eine 1982 mit dem Landesstraßenbauamt Coesfeld getroffene Vereinbarung im Zuge des Radwegebaus hin, nach der keine Gehölze entlang der Grundstücksgrenze angepflanzt werden sollten.</p>	<p>1. Den Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>2. Im Bereich des Kreises Wesel ist die Straße überwiegend alleeartig bepflanzt. Es ist mit dem Eintreten in den Kreis Borken ein abrupter Wechsel fest zu stellen. Daher soll durch die Festsetzung der Alleecharakter bis zur Ortslage Raesfeld weiter geführt werden. Sh. Auch Ö14.</p> <p>3. Im Rahmen der Umsetzung des Planes soll mit den Beteiligten eine Lösung gefunden werden, die in der Örtlichkeit akzeptabel ist. Die von Herrn Bleker angesprochene Vereinbarung ist am 31.12.1992 ausgelaufen.</p>	P50

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Hedwig u. Michael Uhrmann Weseler Straße 99 46348 Raesfeld			
5.2.11	Anlage einer Baumreihe an der Westseite der Straße Hörnefort, südöstlich von Raesfeld	Hubert Brömmel Baklo 54 46348 Raesfeld Franz-Josef Gülker Baklo 60 46348 Raesfeld	Die Einwender befürchten Einschränkungen in der Bewirtschaftbarkeit und Ertragsfähigkeit der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als weitere Begründungen werden angeführt eine mögliche Verkehrsgefährdung (Einsicht der Linkskurve) sowie ein Nichteinhalten des Grenzabstandes.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 2. Im Rahmen der Umsetzung wird gemeinsam mit der Gemeinde Raesfeld als Straßenbaulastträger eine in der Örtlichkeit akzeptable Lösung herbeigeführt. Sh. auch P47.	P51
5.2.13	Wiederherstellung einer Hecke auf einer Parzellengrenze südöstlich von Raesfeld	Heinrich Hilvers Upen Plass 14 46348 Raesfeld	Gegen die Festsetzung werden Bedenken erhoben . Vor etwa 25 Jahre ist die seinerzeit vorhandene Hecke durch den Einwender gerodet worden. In einem Verwaltungsverfahren wurde ihm auferlegt, dass er für die Beseitigung dieser Hecke eine Ersatzpflanzung anzulegen hatte. Diese Ersatzpflanzung steht nach wie vor und ist über den Landschaftsplan als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil Ziffer 2.4.28 festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Einwendung die Festsetzung Ziffer 5.2.13 aus dem Landschaftsplan gestrichen wird.	1. Den Bedenken wird entsprochen. Die Festsetzung wird gestrichen.	P52
5.2.16	Anlage einer Baumreihe an der Südseite der Straße Hesfort im Südwesten des Plangebietes	Gerd Lagermann Diersfort 30 46348 Raesfeld	Gegen die Anlage der Baumreihe werden Bedenken erhoben . Der Einwender ist Eigentümer und Bewirtschafter der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Er befürchtet Bewirtschaftungshemmnisse und -einschränkungen durch die Anlage der Baumreihe. Der Argumentation im Landschaftsplan, dass die Baumreihe eine Aufwertung der Wegeverbindung zwischen Tiergarten	1. Den Bedenken wird nicht entsprochen. 2. Die Baumreihe wird auf dem Wegegrundstück, welches im Eigentum der Gemeinde Raesfeld steht, durchgeführt. Die Flächen von Herrn Lagermann liegen südlich des angesprochenen Weges. Durch die Baumartenwahl und durch den Standort der Baumreihe ist es ausgeschlossen,	P53

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Raesfeld“ Festsetzung - Erläuterung *	Einwender	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
			und Waldgebiet Wormstall darstellt, wird widersprochen. Nördlich der Wegeverbindung befinden sich bereits drei begrünte und beschattete Wegeverbindungen.	dass seine Flächen beeinträchtigt werden. 3. Durch den Weg Hesfort ist die einzige direkte Wegeverbindung vom Tiergarten in den Wormstall gegeben.	
5.2.17	Wiederherstellung einer Hecke auf einer Parzellengrenze westlich von Erle	Franz Krampe Hagen 19 46348 Raesfeld	Gegen die Festsetzung werden Bedenken erhoben . An der im Landschaftsplan beschriebenen Stelle hat sich niemals eine Hecke oder Wallhecke befunden.	1. Den Bedenken wird nicht entsprochen. 2. Sowohl im Waldkataster des Landes Nordrhein-Westfalen als auch in älteren Luftbildern ist hier eine Hecke ersichtlich. 3. Der Landschaftsplan bietet für die Umsetzung ausreichende Standortalternativen.	P54
5.3.1	Pflege von Hecken und Gehölzstreifen	Gerd und Judith Klümper Homerstraße 49 46348 Raesfeld	Es besteht die Frage , wer für das Auf-den-Stock-Setzen der Hecken zuständig ist und wer diese Maßnahmen finanziert.	3. Der Landschaftsplan regelt unter der Festsetzung 5.3 die Pflege der verschiedenen Gehölzelemente im Planungsraum. Dadurch ist auch eine Finanzierung gesichert.	P55
5.3.3	Pflege von Obsthochstämmen und Streuobstwiesen	Gerd und Judith Klümper Homerstraße 49 46348 Raesfeld	Die Einwender weisen darauf hin , dass es aus fachlicher Sicht keinen Sinn macht, z. B. einen Kernobstbaum dort zu pflanzen, wo zuvor ein Kernobstbaum wegen arttypischer Krankheiten abgestorben ist. Dies ist fast immer der Fall, da Virusinfektionen hauptsächliche Ursache für das Absterben der Bäume sind.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Aussagen sind zutreffend.	P56
5.4	Spezielle Pflegemaßnahmen	Hegering Raesfeld Bernhard Bölker Heidener Str. 47 46348 Raesfeld	An dem Wirtschaftsweg „Am Pölleken“ befindet sich in einem kleinen Waldstück eine Gräfte. Es wird angeregt , die Gräfte zu entschlammen, damit dort wieder regelmäßig Wasser sichtbar ist. In der Örtlichkeit wird dieses Waldstück durch ein nicht offizielles Schild „Naturschutzgebiet“ ausgewiesen. Da es sich auch nach dem Landschaftsplan-Entwurf nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, sollte dieses Schild entfernt werden.	1. Der Anregung muss nicht gefolgt werden. 2. Das „Pölleken“ befindet sich im Landschaftsraum 5.1.18. Die angeregten Maßnahmen können daher im Zuge der Angebotsplanung realisiert werden. Es bedarf keiner eigenen Festsetzung.	P57